

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. Mai 1997

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1997	31
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten	31
Satzung der Stadt Wittmund zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	31

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. März 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19 500 000 DM
in der Ausgabe auf	19 500 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 900 000 DM
in der Ausgabe auf	3 900 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1 400 000 DM

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1 500 000 DM

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 20. März 1997

Reents
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 21. April 1997 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Mai bis zum 27. Mai 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 15. Mai 1997

Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. März 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 24. 6. 1993 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2, Satz 1 (Gebührenstaffelung), erhält folgende Fassung:

2 Personen	3 Personen	Kindergartengebühr
Einkommensgrenze	Einkommensgrenze	
- DM -	- DM -	- DM -
bis 2 400,-	bis 2 900,-	90,-
bis 2 900,-	bis 3 400,-	103,-
bis 3 400,-	bis 3 900,-	116,-
bis 3 900,-	bis 4 400,-	129,-
bis 4 400,-	bis 4 900,-	141,-
über 4 400,-	über 4 900,-	154,-

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Friedeburg, den 20. März 1997

Gemeinde Friedeburg
(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Der Rat der Stadt Wittmund hat durch Beschluß am 6. 5. 1997 u. a. § 1 obiger Satzung geändert.

§ 1 der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages lautet nunmehr wie folgt:

§ 1 Allgemeines

Abs. 1

Die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist mit dem Ortsteil Harlesiel als Nordseebad und aus der Ortschaft Funnix ist der Ortsteil Altfunnixiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortschaften/Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf

andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist in diesem Gebiet unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Abs. 2

Die Nordseebad Carolinensiel/Harlesiel GmbH der Stadt Wittmund

(im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt), wird beauftragt, den Kurbeitrag einzuziehen.

Wittmund, den 13. Mai 1997

Stadt Wittmund

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister